Schutz der heimischen Biodiversität durch Verbraucherrecht

zugleich Besprechung von OLG Zweibrücken Urt. v. 23.7.2026 – 4 UKl 3/25, VuR 2026, 428, in diesem Heft

Von Prof. Dr. Carola Glinski und Prof. Dr. Peter Rott, Oldenburg[*]

I. Einleitung

Biodiversität ist eine der planetaren Grenzen, bei der die Menschheit aufgrund massiven Biodiversitätsverlusts den sicheren Handlungsrahmen bereits verlassen hat. Dies gilt auf globaler Ebene ebenso wie auf europäischer und nationaler Ebene,[1] wobei das Insektensterben mit einem Bestandsrückgang von ungefähr 80% innerhalb von 30 Jahren in Deutschland eine besondere Rolle einnimmt.[2] Generell gelten in Deutschland ein Drittel der heimischen Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie die Hälfte der Wildbienen als gefährdet.[3] Wesentliche Treiber sind intensive und nichtnachhaltige Land- und Forstwirtschaft sowie Flächenversiegelung.[4] Umso wichtiger sind Privatgärten als Lebensräume, Nahrungsquelle und überlebenswichtige Rückzugsorte für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Diese machen ca. 2 % der Landesfläche aus und entsprechen damit ungefähr der Fläche sämtlicher deutscher Naturschutzgebiete.[5] Darüber hinaus haben sie eine wichtige Korridorfunktion zwischen fragmentierten Naturräumen. Das enorme Potential der Kleingärten für den Erhalt der Biodiversität und entsprechender Ökosystemdienstleistungen wird zunehmend erkannt und auch gefördert.[6] Wesentlich hierfür sind strukturreiche vielfältige Gärten mit einheimischen Pflanzen, die wertvoll als Habitat und Nahrungsquelle sind.[7]

Umgekehrt können Gärten mit (einem hohen Anteil an) gebietsfremden Arten[8] diese biodiversitätsfördernde Funktion nicht erfüllen, da gebietsfremde Pflanzen in der Regel nur einen geringen Wert als Nahrungsquelle oder Habitat für heimische Tierarten haben, die diesen dann fehlen. Daher stellen gebietsfremde Arten eine Gefahr für die Biodiversität dar, und dies umso mehr, wenn es sich bei ihnen auch um invasive Arten[9] handelt. Diese haben häufig keine natürlichen Feinde und breiten sich (unkontrolliert) aus, auch aus den Gärten heraus in die weitere Natur, wo sie heimische Arten durch Entzug von Licht, Wasser und Nährstoffen verdrängen oder die Biodiversität anderweitig, zB durch Bodenveränderungen oder Hybridisierungen, schädigen und negative Auswirkungen auf die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen haben.[10] Tatsächlich ist der überwiegende Teil invasiver Pflanzenarten auf das unbeabsichtigte Entkommen von Zierpflanzen aus Gärten in die Natur zurückzuführen.[11] Darüber hinaus können gebietsfremde Arten auch Gefahren für die menschliche Gesundheit darstellen.[12] Generell ist hier eine fortschreitende negative Entwicklung sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zu beobachten,

* Prof. Dr. Carola Glinski vertritt das Fach Umweltrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Prof. Dr. Peter Rott leitet dort das Fachgebiet Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Informationsrecht.

1 IPBES, Global assessment report on biodiversity and ecosystem services (2019), 206 ff., https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673; Rockström ua, Nature 619 (2023) 102 ff., https://doi.org/10.1038/s41586-023-06083-8; IPBES, The regional assessment report on biodiversity and ecosystem services for Europe und Central Asia (2018), 661 ff.; SRU, Was jetzt zu tun ist: Empfehlungen für eine ökologische Transformation (2021) 2, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2021_10_impulspapier_koav.html?nn=400260.

2 SRU, Für einen flächenwirksamen Insektenschutz (2018), 10 ff., https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2018_10_AS_Insektenschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bestand und Gefährdung, https://www.bfn.de/bestand-und-gefaehrdung#anchor-8550.

3 Vgl. Wirt ua (Hrsg.), Faktencheck Artenvielfalt, Bestandsaufnahme und Perspektiven für den Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland, 2024.

4 SRU, Für einen flächenwirksamen Insektenschutz (2018), 10 ff.

5 Vgl. etwa Leifels, 17 Mio. Gärten können zu Biodiversität beitragen, KfW Research Volkswirtschaft Kompakt Nr. 263, 13.6.2026, https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Volkswirtschaft-Kompakt/One-Pager-2026/VK-Nr.-263-Juni-2026-Tag-des-Gartens.pdf; sowie BfN, Naturschutzgebiete in Deutschland, https://www.bfn.de/daten-und-fakten/naturschutzgebiete-deutschland.

6 Siehe zB die Projekte „Tausende Gärten – Tausende Arten", https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/tausende-gaerten-tausende-arten oder „Kleingärten für Biologische Vielfalt", gefördert im Bundesprogramm Biologische Vielfalt, https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/kleingaerten-fuer-biologische-vielfalt.

7 Siehe zB Haase/Gaeva, Plant-Environment Interactions 7 (2026), https://doi.org/10.1002/pei3.70173.

8 Art. 3 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1143/2014 definiert eine gebietsfremde Art als „lebende Exemplare von Arten, Unterarten (...), die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden (...)".

9 Art. 3 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1143/2014 definiert eine gebietsfremde invasive Art als „eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst."

10 Siehe zB https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/artenschutz/invasive-arten/neobiota.html mit weiteren Verweisen; vgl. auch Erwägungsgrund (3) VO (EU) Nr. 1143/2014 sowie Nehring/Rabitsch (Hrsg.), Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen und Gesamtartenliste der in Deutschland wild lebenden gebietsfremden Gefässpflanzen, BfN-Schriften 731, 2025, 11 ff.

11 Vgl. Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO, 9: „Bei den Einführungspfaden dominieren vorsätzliche Motive, insbesondere als Zierarten in Gärten. (...) Eine Ausbringung in die freie Natur erfolgt hauptsächlich durch das nicht vorsätzliche Entkommen aus Haltungen oder Kultur."

12 Besonders zu nennen sind hier der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), vgl. zB BfN, Auswirkungen, Gefahren und Bedeutung, https://www.bfn.de/auswirkungen-gefahren-und-bedeutung, mwN.

sowohl hinsichtlich der Anzahl der gebietsfremden Arten als auch deren Ausbreitung und invasiver Charakteristika.[13]

Mögliche rechtliche Reaktionen auf diesen Problemkreis der gebietsfremden invasiven Arten stellen insbesondere öffentlich-rechtliche Verbote des Inverkehr- bzw. Ausbringens solcher Arten oder Managementgebote hinsichtlich bereits angepflanzter oder in der Natur verbreiteter Arten dar. Darüber hinaus ist auch an Informationspflichten sowie an die lauterkeitsrechtliche Absicherung einer informierten Anpflanz- oder Gartenpflegeentscheidung von Verbrauchern zu denken.

II. Maßnahmen im Öffentlichen Recht

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten[14] enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten. Die aktuelle Liste[15] zur Verordnung enthält derzeit 114 invasive Arten von unionsweiter Bedeutung, davon 49 Pflanzenarten, von denen 17 in Deutschland etabliert sind und 10 unbeständig oder vereinzelt vorkommen. Diese Arten dürfen nicht vorsätzlich eingeführt, transportiert, in Verkehr gebracht, freigesetzt, gezüchtet, verwendet, getauscht usw. werden (Art. 7). Die Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne gegen die nichtvorsätzliche Einbringung (Art. 13),[16] errichten ein Früherkennungs- und Überwachungssystem (Art. 14) und sorgen dafür, dass Arten, die sich erst „in einer frühen Phase der Invasion" befinden, sofort beseitigt werden (Art. 17). Bei Arten, die in einem Mitgliedstaat bereits weit verbreitet sind, sollen die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen durch wirksame Managementmaßnahmen minimiert werden (Art. 19).

Darüber hinausgehend können die Mitgliedstaaten eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat erstellen und auch für diese Arten die Maßnahmen treffen, die für die Arten der EU-Liste vorgesehen sind (Art. 12), sowie strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern (Art. 23). In Deutschland wird diese Liste beim BfN geführt;[17] § 54 Abs. 4 BNatSchG kodifiziert die entsprechende Regelungsermächtigung. Die BfN-Liste enthält 104 weitere gebietsfremde Arten, von denen 30 als invasiv und 74 als potentiell invasiv bewertet wurden.[18] Dies gilt insbesondere für eine Reihe von Heckenpflanzen, darunter prominent der Kirschlorbeer (potentiell invasiv), der Sommer- oder Schmetterlingsflieder (potentiell invasiv), die Kartoffelrose (invasiv) oder der Bocksdorn (potentiell invasiv), sowie zahlreiche andere Gartenpflanzen.[19] Allerdings wurden in Deutschland bislang keine spezifischen Pflichten in Bezug auf diese invasiven oder potentiell invasiven Gartenpflanzen verabschiedet, wie dies beispielsweise die Schweiz getan hat. Dort wurde mit Wirkung zum 1.9.2024 das Inverkehrbringen von u.a. Kirschlorbeer, Schmetterlingsflieder und zahlreichen anderen gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) untersagt.[20] Bestehende Hecken bzw. Sträucher müssen allerdings auch dort nicht entfernt werden.

Lediglich ganz vereinzelt haben Gemeinden in Bebauungsplänen Regelungen auf der Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffen, und dies auch nur für begrenzte Gebiete. Danach können im Bebauungsplan für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt werden.[21] Allerdings muss dies „aus städtebaulichen Gründen" erfolgen. Schließlich verbieten zahlreiche Kleingartenvereine die Anpflanzung von Kirschlorbeer in ihren Vereinssatzungen.[22]

III. Schutz über die Aktivierung der Gartenbesitzer bzw. Verbraucher

Grundsätzlich wird (jenseits der Verbote der EU-Liste) eher auf Information und Aktivierung der Gartenbesitzer bzw. Verbraucher zur Wahl heimischer Bäume, Sträucher und sonstiger Gartenpflanzen gesetzt, auch durch die Förderung freiwilliger Programme.[23] In Bezug auf den Handel mit Zierpflanzen sieht der

13 So muss sowohl die europäische Liste invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung fortlaufend fortgeschrieben werden, zuletzt mit Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, ABl. L 2025/1422, als auch die nationale Liste des BfN, die sich darüber hinausgehend auf die naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung gebietsfremder Arten in Deutschland konzentriert. Hierbei erfolgt regelmäßig eine Höherstufung der Arten von „potentiell invasiv" zu „invasiv", vgl. Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO.

14 Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. 2014 L 317/35; umgesetzt durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, BGBl. 2017 I, Nr. 62.

15 Zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17.7.2025, aaO.

16 Zum deutschen Aktionsplan vgl. Mayer ua, Erster Aktionsplan für die nicht vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014: Grundlagen, Inhalte und Ausblick, BfN-Schriften 691, 2024.

17 Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO.

18 Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO, 18, 111 ff.

19 Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO, 111 ff.

20 Vgl. Art. 15 Abs. 2 iVm Anhang 2.2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung).

21 Vgl. etwa Gemeinde Biebelried, Begründung zum Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Am Mainstockheimer Weg III", Nr. 4: „Eine Heckeneingrünung mit fremdländischen Gehölzen (z.B. Lebensbaum, Scheinzypresse, Kirschlorbeer u.ä.) ist nicht zulässig."

22 Vgl. etwa Nr. 5.4 der Gartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V., https://kgv-werder.de/wp-content/uploads/Gartenordnung_Landesverband_Bremen_2026.pdf: „Die Neuanpflanzung von Kirschlorbeer in den Kleingärten und im Gemeinschaftsgrün sind verboten. Bei Gartenaufgabe vorhandene Kirschlorbeer-Pflanzen müssen entfernt werden."

23 Vgl. https://www.bfn.de/neobiota mit weiterführenden Verweisen; siehe zB die Projekte „Tausende Gärten – Tausende Arten, https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/tausende-gaerten-tausende-arten oder „Kleingärten für Biologische Vielfalt" gefördert im Bundesprogramm Biologische Vielfalt, https://www.bfn.de/projektsteckbriefe/kleingaerten-fuer-biologische-vielfalt.

erste deutsche Aktionsplan in der Aufklärung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Thematik invasiver Arten sowie einer entsprechenden Ausbildung der Fachkräfte eine wichtige Maßnahme.[24]

Tatsächlich hat eine repräsentative Befragung von Privathaushalten im Rahmen des KfW-Energiewendebarometers ein deutlich stärkeres Bemühen um artenreiche Gärten im Verhältnis zu 2015 ergeben: 79 % der Haushalte gaben an, bewusst Pflanzen auszusuchen, die Nahrung für heimische Vögel liefern, und 81 %, dass sie gebietsfremde Pflanzenarten, die invasiv werden könnten, vermeiden.[25] Hierfür sind dann aber verlässliche Informationen hinsichtlich der Pflanzencharakteristika nicht nur von naturschutzfachlicher Seite, sondern auch von Händlerseite erforderlich.

Umweltschutz durch Verbraucherinformation ist konzeptionell schon lange im EU-Recht wie auch im nationalen Recht verankert. Schon im sechsten Umweltprogramm von 2002[26] hieß es in Art. 3 über „Strategische Konzepte zur Erfüllung der Umweltziele“:

„Die in diesem Programm beschriebenen Zielsetzungen und Ziele werden unter anderem mit folgenden Maßnahmen verfolgt: (...)

6. Gewährleistung dafür, dass private Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Stellen in ihrer Rolle als Käufer besser über die Umweltauswirkungen von Verfahren und Produkten informiert werden, damit nachhaltige Konsummuster erreicht werden. Dies erfordert:

- die Förderung des Einsatzes von Umweltzeichen und anderen Formen der umweltbezogenen Information und Etikettierung, die es dem Verbraucher ermöglichen, die Umwelteigenschaften gleichartiger Produkte zu vergleichen;
- die Förderung der Verwendung zuverlässiger Umweltangaben durch die Hersteller und die Vermeidung irreführender Angaben; (…).“

Die Verbindung von Verbraucherschutz und Umweltschutz bzw. Nachhaltigkeit hat gerade in der jüngeren Gesetzgebung der EU, angestoßen durch den „Green Deal“,[27] noch einmal Fahrt aufgenommen, unter anderem mit der Empowerment-Richtlinie (EU) 2024/825,[28] mit der die Lauterkeits-Richtlinie 2005/29/EG und die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU geändert wurden.

In Bezug auf den Schutz des Verbrauchers bzw. die Förderung einer informierten Entscheidung sind drei Stufen zu unterscheiden:

(1) das in Art. 6 der Lauterkeits-Richtlinie verankerte Verbot, Verbraucher aktiv in die Irre zu führen, umgesetzt in § 5 UWG;

(2) die Irreführung durch Unterlassen iSd Art. 7 der Lauterkeits-Richtlinie, umgesetzt in § 5a UWG; und

(3) explizite Informationspflichten, deren Nichteinhaltung über Art. 7 (5) der Lauterkeits-Richtlinie, umgesetzt in § 5b Abs. 4 UWG, ebenfalls lauterkeitsrechtlich als irreführendes Unterlassen sanktioniert wird, sofern die Informationspflichten dem EU-Recht entstammen.

IV. Das Urteil des OLG Zweibrücken

Das Urteil des OLG Zweibrücken[29] ist der ersten Stufe zuzuordnen, dem Verbot irreführender Geschäftspraktiken. Der beklagte Gartenmarkt hatte *Lycium barbarum* (Gemeinen Bocksdorn), *Buddleja davidii* (Schmetterlingsflieder), *Rosa rugosa* (Kartoffel-Rose) und *Forsythia intermedia* (Garten-Forsythie) als „Naturschutzhecke, Vogelschutzhecke“ und als „heimisch“ bezeichnet. In den Beschreibungen der einzelnen Hecken hatte er zudem angegeben, dass Bienen und Insekten während der Blüte Nektar finden und Vögel sich im Winter von den Früchten ernähren könnten. Das Gericht wertete in allen vier Fällen die Bezeichnungen als „Naturschutzhecke“ und „heimisch“ als irreführend, im Fall der Forsythie zudem die Bezeichnung als „Vogelschutzhecke“ und die genannte Beschreibung.

Die gewählten Bezeichnungen sind insofern typisch für Umweltwerbung, als sie keine festgelegte Bedeutung haben und daher auf unterschiedliche Weise verstanden oder auch missverstanden werden können. Genau deshalb stellt die deutsche Rechtsprechung strenge Anforderungen an derartige Aussagen,[30] und genau deshalb hat der EU-Gesetzgeber sie in Nr. 4a des Anhangs I der Lauterkeits-Richtlinie 2005/29/EG in der Fassung ihrer Änderung durch die Empowerment-Richtlinie (EU) 2024/825[31] verboten. Letztere Regelung wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 12.2.2026[32] umgesetzt, sie trat am 27.9.2026 in Kraft.

Das OLG Zweibrücken hat die Grundsätze zur Umweltwerbung mustergültig angewendet und die unhaltbaren Argumente des beklagten Bau- und Gartenmarkts zu Recht zurückgewiesen. Zunächst einmal handelt es sich entgegen der Einlassung der Beklagten offensichtlich um umweltschutzrelevante Begriffe, die das Umweltbewusstsein von Verbrauchern ansprechen sollen; sonst hätte die Beklagte auch eine „schöne bunte“, „immergrüne“ oder „blickdichte“ Hecke bewerben können.

Die Beklagte hatte letztlich argumentiert, dass alle Hecken natur- und vogelschützend seien, so dass diese Bezeichnungen zutreffend seien. Wenn aber alle Hecken natur- und vogelschützend sind, dann darf diese Eigenschaft nicht hervorgehoben

24 Vgl. Mayer ua, Erster Aktionsplan für die nicht vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, aaO, 28.
25 Vgl. Leifels, 17 Mio. Gärten können zu Biodiversität beitragen, aaO.
26 Beschluss Nr. 1600/2002/EG über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, ABl. 2002 L 242/1.
27 COM(2019) 640 final.
28 Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825.
29 OLG Zweibrücken Urt. v. 23.7.2026 – 4 UKl 3/25, VuR 2026, 428, in diesem Heft.
30 Grundlegend BGH Urt. v. 20.10.1988 – I ZR 219/87, NJW 1988, 711; BGH Urt. v. 20.10.1988 – I ZR 238/87, NJW 1988, 712. Vgl. auch BGH Urt. v. 27.6.2024 – I ZR 98/23, NJW 2024, 3073.
31 Richtlinie (EU) 2024/825 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. L 2024/825.
32 BGBl. 2026 I Nr. 43.

werden. Einen besonderen natur- oder vogelschützenden Wert haben die genannten Heckenpflanzen aber gerade nicht. Mit Blick auf die Forsythie stellte das Gericht fest, dass sie nur sterile Blüten ausbildet, die Insekten weder Pollen noch Nektar liefern und somit als Nahrungsquelle für Wildbienen oder Schmetterlinge weitestgehend wertlos sind. Sie bildet auch keine Früchte, sodass sie Vögeln keine Nahrung bietet. Darüber hinaus eignet sich die Forsythie aufgrund ihrer Struktur nicht als Nistgehölz. Völlig abstrus war insofern die Einlassung der Beklagten, die Beschreibung dahingehend, dass Bienen und Insekten während der Blüte Nektar finden und dass Vögel sich im Winter von Früchten ernähren können, befinde sich identisch bei jeder Hecke und sei nicht spezifisch auf die einzelne Hecke bezogen zu verstehen, so dass es auch nicht schade, wenn sie etwa auf die Forsythie nicht zutreffe.

Auch den Begriff „heimisch" hat das Gericht im Kontext zutreffend dem Umweltschutz zugeordnet. Dieser dient der Abgrenzung von gebietsfremden Arten (Neophyten). Das OLG Zweibrücken ging davon aus, dass Verbraucher ihn dahingehend verstünden, dass es sich um Pflanzen handelt, die schon immer oder seit längerer Zeit in der betreffenden Region auf natürliche Weise vorkommen und die sich in die sonstige einheimische Vegetation einfügen, ohne dieser zu schaden. Dementsprechend komme diesen Pflanzen ein besonderer ökologischer Wert zu.

Auf die von der klagenden Verbraucherzentrale herangezogenen Bewertungen des Bundesamts für Naturschutz, das die streitgegenständlichen Arten als invasiv oder potentiell invasiv einstuft,[33] ging das Gericht nicht ein. Das musste es auch gar nicht, denn der Nachweis des besonderen Umweltnutzens obliegt dem Werbenden. Die Beklagte hatte aber lediglich die von der Klägerin angeführte Schädlichkeit bzw. den Nicht-Nutzen angezweifelt. Jedenfalls aber sind die verwendeten Begriffe aufgrund ihrer Uneindeutigkeit nach Auffassung des Gerichts erklärungsbedürftig. Solche Erklärungen hatte der beklagte Bau- und Gartenmarkt für Verbraucher nicht angefügt.

Den für die lauterkeitsrechtliche Beurteilung maßgeblichen Durchschnittsverbraucher stufte das Gericht (unter Bezugnahme auf den eigenen Kenntnisstand) als botanisch eher wenig bewandert ein und bezweifelte, dass er invasive Pflanzenarten nach der Gesamtartenliste als nicht den Zielen des Naturschutzes dienlich erkennt. Gleichzeitig ging das Gericht (in Bezug auf das Kriterium der Spürbarkeit) davon aus, dass die Irreführung mit der Verwendung von Umweltschutzbegriffen in Bezug auf Pflanzenarten Merkmale der angebotenen Waren oder Leistungen betreffe, die für die Marktgegenseite von zentraler Bedeutung sind.

Mit dem Inkrafttreten von Nr. 4a des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG wird die Verwendung nicht nachweisbarer allgemeiner Umweltaussagen Bestandteil der schwarzen Liste. Damit wird es Unternehmern verboten sein, eine allgemeine Umweltaussage zu treffen, wenn er keine ihr zugrunde liegende anerkannte hervorragende Umweltleistung nachweisen kann. Eine allgemeine Umweltaussage ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG nF eine schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist. Der Begriff der Umweltaussage ist wiederum weit. Er erfasst nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 UWG nF jede Aussage oder Darstellung im Kontext einer geschäftlichen Handlung, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, die rechtlich nicht verpflichtend ist und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass a) ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Unternehmer eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken oder Unternehmer oder b) die Auswirkung eines Produkts, einer Produktkategorie, einer Marke oder eines Unternehmers auf die Umwelt im Laufe der Zeit verbessert wurde. Begriffsbestandteile wie „Naturschutz" oder „Vogelschutz" fallen darunter ebenso wie der Begriff „heimisch" im Kontext von Pflanzen.

Darüber hinaus kann nach Erwägungsgrund (9) der Empowerment-Richtlinie eine schriftliche oder mündliche Aussage in Kombination mit impliziten Aussagen wie Farben oder Bildern eine allgemeine Umweltaussage darstellen.

Vom Begriff der Umweltaussage, aber wohl nicht der „allgemeinen Umweltaussage" erfasst werden als solche Abbildungen von Bienen oder Vögeln, die sich über bestimmte Pflanzen freuen, denn ein Bild wird man schwerlich als schriftlich getätigte Aussage ansehen können. Solche Abbildungen stellen aber natürlich weiterhin irreführende Handlungen nach § 5 Abs. 1 UWG dar, wenn eine Pflanze wie die Forsythie bei Bienen oder Vögeln tatsächlich nicht mehr Freude auslöst als andere Pflanzen.

V. Irreführendes Unterlassen nach geltendem Recht?

In der Praxis noch viel problematischer ist allerdings die schlichte Vermarktung von gebietsfremden Pflanzen mit Eigenschaften, die hinter heimischen Alternativprodukten zurückbleiben. Als Beispiel mag wieder die Forsythie dienen, die eben nur sterile Blüten ausbildet und keine Früchte trägt, oder der Schmetterlingsflieder, der zwar Schmetterlinge anlockt, aber tatsächlich nur sehr geringen Nahrungswert hat.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob diese nachteiligen Eigenschaften wesentliche Merkmale darstellen, über die der Unternehmer Verbraucher nach § 5a Abs. 1 UWG informieren müsste, andernfalls sich die Vermarktung als Irreführung durch Unterlassen darstellen würde.

Dass der Verbraucher, der Pflanzen für seinen Garten kauft, damit notwendigerweise Umweltschutzziele verfolgt, scheint

33 Vgl. Nehring/Rabitsch (Hrsg.), aaO, 25 ff., 173 ff., 400 ff., 527 ff.

nicht zwingend. Andere Motive wie die schlichte Schönheit der Blüten oder der schnelle Wuchs und die Blickdichtheit von Hecken, womöglich auch im Winter, existieren ohne Zweifel. Andere Gartenmärkte bewerben etwa die Forsythie mit den Stichworten „für Blütenhecken geeignet", „duftende Blüten", „attraktive gelb-rote Herbstfärbung".[34] Wie oben angeführt, ist aber der weit überwiegende Teil der relevanten Verbraucher, nämlich der Gartenbesitzer, stark am Schutz der Vogelwelt und der Vermeidung gebietsfremder Pflanzenarten interessiert.[35]

Dennoch wird man ohne Hinzutreten weiterer Umstände, etwa einer Bezeichnung des Gartenmarkts als Öko-Gartenmarkt, die Umwelt-, Vogel- oder Bienenfreundlichkeit einer Pflanze wohl nicht ohne Weiteres als „wesentliche Eigenschaft" ansehen können. Dasselbe gilt wohl auch für die Frage, ob eine Pflanze heimisch oder gebietsfremd ist, zumal Neophyten nicht zwingend schädlich für die Biodiversität sind.

Zu erwägen wäre dies allerdings bei invasiven und damit besonders biodiversitätsschädlichen gebietsfremden Pflanzen, denn auch durchschnittlichen Erwerbern von Pflanzen wird man unterstellen dürfen, dass sie jedenfalls der Natur bzw. der Tierwelt nicht schaden wollen, so dass die Schädlichkeit eine wesentliche Information iSd § 5a Abs. 1 UWG wäre. Dies beträfe insbesondere die Pflanzen auf der BfN-Liste. Insofern könnte man an die Notwendigkeit eines Hinweises denken, dass diese als invasiv oder potentiell invasiv und damit als biodiversitätsschädlich eingestuft sind. Einen besonders illustrativen Fall stellt in diesem Zusammenhang der – als potentiell invasiv gelistete – Sommerflieder (*Buddleja davidii*) dar, der auch unter dem Namen „Schmetterlingsflieder" bekannt ist und vermarktet wird und insbesondere deshalb gekauft wird, weil sein Name besondere Schmetterlingsfreundlichkeit suggeriert.

VI. Fazit und Ausblick

Die kontinuierlich zunehmende Ausbreitung invasiver Arten, sowohl was deren Anzahl als auch deren Ausbreitungs- und Etablierungsgrad angeht, stellt eine entsprechend zunehmende erhebliche Bedrohung für die Biodiversität dar. Der bisherige Ansatz im Umgang mit als invasiv oder potentiell invasiv erkannten Arten, die noch nicht in die EU-Liste aufgenommen wurden, lediglich auf vom BfN zur Verfügung gestellte Informationen und die Aktivierung der Gartenbesitzer durch freiwillige Programme zu setzen, ist offensichtlich nicht geeignet, das Problem einzudämmen. Dies zeigt sich zum einen daran, dass trotz des (vermeintlich) starken Bemühens der Verbraucher um heimische nicht invasive Pflanzenarten nach wie vor jede Menge Kirschlorbeer, Schmetterlingsflieder, Forsythie usw. gehandelt und in den Gärten angepflanzt werden, und zum anderen daran, dass regelmäßig zunächst (nur) als national invasiv eingestufte Arten regionale und schließlich unionsweite Bedeutung erlangen.

Das vorliegende Urteil des OLG Zweibrücken stellt hier einen ersten Schritt in die richtige Richtung, den Schutz der Verbraucher vor aktiver Irreführung, dar. Eine darüber hinaus gehende konsequente Anwendung des Lauterkeitsrechts, das invasive oder potentiell invasive Charakteristika als wesentliche Information im Sinne der Irreführung durch Unterlassen ansähe, wäre geeignet, Informationsdefizite weiter zu reduzieren.

Der erste deutsche Aktionsplan empfiehlt in seinem Ausblick im Hinblick auf Zierpflanzen, aus wissenschaftlicher Sicht auf invasive oder potenziell invasive Arten im Handel zu verzichten oder zumindest artenspezifische Hinweise für Verbraucher zu etablieren.[36] Daher wäre jedenfalls für die als national invasiv eingestuften Arten an Verbote des Inverkehrbringens zu denken, wie dies Art. 12 VO (EU) Nr. 1143/2014 explizit ermöglicht. Auch eine Ausweitung eines solchen Verbots auf potentiell invasive Arten sollte mit Blick auf Art. 23 VO (EU) Nr. 1143/2014 und das Vorsorgeprinzip möglich sein.

Soweit dies (anscheinend) politisch bislang nicht gewünscht ist, empfehlen sich aber in jedem Fall echte Informationspflichten auch über den Umweg des Lauterkeitsrechts hinaus. Diese sollten (solange und soweit das Inverkehrbringen nicht verboten wurde) als Minimum die Aufklärung hinsichtlich der invasiven oder potentiell invasiven Eigenschaften von Zier- und Gartenpflanzen verlangen und idealerweise auch über die gebietsfremde Herkunft, selbst wenn noch keine invasiven Charakteristika festgestellt wurden. Vorteile gegenüber dem Lauterkeitsrecht ergäben sich aus der höheren Rechtsklarheit sowie der besseren politischen Steuerbarkeit und Lenkungswirkung, zum Beispiel der Ausweitung auch auf die rein gebietsfremde Herkunft, ohne an Limitationen durch die nach § 5a Abs. 1 UWG erforderliche „Wesentlichkeit" der Information gebunden zu sein.

Unionsrechtlich sollten solche Informationspflichten als Minus gegenüber einem Komplettverbot unproblematisch möglich sein, zumal Art. 24 (1) (g) VO (EU) Nr. 1143/2014 die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung über Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über gebietsfremde invasive Arten auffordert. Der Vorteil solcher Informationspflichten bestünde darin, dass sie auch Verbraucher erreichen können, die zwar grundsätzlich umweltfreundlich oder nachhaltig agieren wollen, sich aber nicht über jedes Produkt aktiv Gedanken machen und daher nicht die Initiative ergreifen, selbst zu recherchieren. Ihnen kann so zB das Ausmaß eines Problems vor Augen geführt werden, das ihnen vielleicht nur vage bekannt ist.

34 So die Baumschule Plattner, https://www.baumschule-plattner.de/pflanzen-online/ziergehoelze/forsythia-intermedia-lynwood-gold.
35 Vgl. Leifels, 17 Mio. Gärten können zu Biodiversität beitragen, aaO.
36 Vgl. Mayer ua, Erster Aktionsplan für die nicht vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten gemäß Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, aaO, 46 f.